

für einen Katholiken, eine Katholikin, sondern auch für Protestanten, wenn dieselben geltig getauft sind und ein sonstiges Hindernis gegen die Giltigkeit ihrer ersten Ehe nicht erwiesen ist. — (Dh. im oberrhein. Pastoralbl.)

VII. (Anschaffung von Matriken bei vermögenslosen Pfarrkirchen.) Zuweilen begegnen dem Seelsorger mancherlei Schwierigkeiten, wenn es sich um Anschaffung von Pfarrmatriken (Tauf- Trauungs- und Sterbmatriken) handelt. Mitunter kommt er bei der oft schiefen Ansicht der betreffenden Organe über diese Frage in die nichts weniger als angenehme Lage, dass er sich diese unbedingt nothwendigen amtlichen Bücher (vgl. Conc. Trid. sess. XXIV, cap. I. de ref. matr.; Rituale Romanum Tit. X, cap. III.; Patent vom 20. Februar 1784), deren Wichtigkeit auch die Staatsverwaltung wiederholt anerkannt (Hofd. vom 10. Mai 1774, 15. Jänner und 21. Juni 1787 u. s. w.) und deshalb auch sehr genaue Vorschriften über die Führung derselben erlassen hat (vgl. besonders das citierte Patent vom 20. Februar 1784; Hofd. 2. März 1790; Hofzld. 5. April 1844 u. s. w. nebst den neueren und neuesten einschlägigen Ministerial-Verordnungen), mit Rücksicht auf den mit ihrer Anschaffung verbundenen Kostenaufwand fast erkämpfen muss. Obwohl es bei auch nur theilweise richtigen Grundsätzen über die Verwendung des Kirchenvermögens und Anschaffung der nothwendigen Kirchen erfordernisse aus demselben ganz natürlich und selbstverständlich sein sollte, dass diese Erfordernisse nicht bloß die Kirche, sondern auch die entsprechende Berrichtung der pfarramtlichen und seelsorglichen Functionen betreffen und dass zu denselben auch die Matriken und andere Pfarr- und Kirchenbücher gehören, mithin auch sie aus diesem Vermögen angeschafft werden sollen: so wollte doch diese ganz klare Sache manchen mit der Verwaltung des Kirchenvermögens und Aufsicht über dasselbe betrauten Organen nicht einleuchten, weshalb sich die staatliche Cultusverwaltung veranlaßt fand, spezielle Vorschriften darüber zu erlassen und auch diesen obschon untergeordneten Zweig selbständiger Gebarung mit dem Kirchenvermögen in ihren Reffort einzubeziehen.¹⁾

¹⁾ Dass die Matriken kirchlichen Ursprungs sind und als Eigentum der Kirche gehören, folgt klar aus der Verordnung des tridentinischen Concils (sess. XXIV., cap I. de ref. matr.) und des römischen Rituales: „De iis, quae in administ. Sacrament. generaliter servanda sunt“, wo es zum Schlusse heißt: *Quisquis Sacramenta administare tenetur, habeat libros necessarios ad officium suum pertinentes eosque prae- sertim, in quibus parochialium functionum notae ad futuram rei memoriam describuntur . . .*“ Auch die josephinische Gesetzgebung hat dieses Eigentumrecht der Kirche, wie aus den obzitierten Decreten hervorgeht, anerkannt (vgl. auch das Hofdecrect vom 22. Februar 1782 u. die a. h. Einschließung vom 2. März 1771), weshalb auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof ganz folgerichtig entschied, „dass der politischen Behörde nur das Aufsichtsrecht über die Einhaltung der hinsichtlich der Matrikenführung bestehenden Vorschriften seitens der Matrikenführer zukomme. (Ercts. vom 24. Nov. 1887).

Da diese Vorschriften, obwohl sie ein älteres Datum tragen, in der besagten Richtung noch immer maßgebend sind, so dürfte es den Lesern der „Quartalschrift“ nicht ganz unerwünscht sein, wenn dieselbe hier wenigstens in Kürze reproduziert werden, da man sich im gegebenen Falle leichter orientieren und sie nöthigenfalls verwerten kann.

Die Zulässigkeit der Beischaffung der Pfarramtssbücher, sowie überhaupt der Matriken, deren Führung und Erhaltung entweder durch kirchliche oder landesfürstliche Normen angeordnet ist, aus dem Kirchenvermögen wurde bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen, beziehungsweise bewilligt, u. zw.:

1. Des Fundations- und Persolvierungsbuches, mit Decret des böhm. Guberniums vom 16. August 1828, 3. 23.085;

2. der Aussaat-Fechungs- und Abdruß-Register, mit Decret desselben Guberniums vom 29. October 1829, 3. 20.673;

3. des Protokolles der landesfürstlichen Verordnungen „in publico — ecclesiasticis“, Erlaß vom 13. Februar 1838, 3. 2627;

4. des Protokolles in Betreff der Religionsveränderungen Verordnung vom 24. October 1834, 3. 33.984;

5. die besondere Eintragung der von den Beneficiaten zu führenden Pfarrbücher in die Kirchen- und Pfarrinventarien, und zwar bei der Rubrik: „Fundus instructus des Pfarrhauses“ — Entscheidung vom 23. März 1835, 3. 11.935;

6. die Beischaffung des Pfarrgedenkbuches aus dem Kirchenvermögen — Präsidialdecreet des genannten Guberniums vom 31. August 1835, 3. 5952; endlich

7. die Beischaffung der übrigen Pfarrbücher als: Des Cheverkündigungs-, Vermeldungs-, Brautführungs- und des Kirchenrechnungsbuches — Decret desselben Guberniums vom 13. December 1840, 3. 67.088.

Da laut der sub 5. angeführten Gubernialentscheidung die vorerwähnten Pfarrbücher in das Kirchen- und Pfarrinventar einzutragen sind, so folgt daraus zur Evidenz, dass hiernach die Matriken als Eigenthum der betreffenden Kirche, beziehungsweise des fraglichen Beneficiums, amtlich anerkannt und für solches ganz im Sinne des Hofdecretes vom 10. Mai 1774 erklärt worden sind. Es geht daraus, sowie ganz besonders aus dem eben citirten Hofdecrete, worin die Matriken ausdrücklich wichtige Kirchenbücher genannt und deshalb auch ihre möglichst gesicherte Verwahrung an einem feuerfesten Orte nachdrücklich angeordnet wird (Hofd. vom 2. März 1790 und Hofcommissionsdecreet vom 31. October 1805 u. a.) aber auch klar hervor, dass die Matriken auf Kosten des betreffenden Kirchenvermögens anzuschaffen sind, welches nach seiner wesentlichen Bestimmung zur Besteitung aller gottesdienstlichen und seelvörglichen Erfordernisse berufen ist.

Ist die Kirche vermögend, so unterliegt die Anschaffung der Matriken aus ihrem Vermögen bei gutem Willen der betreffenden Verwaltungsorgane in der Regel keiner Schwierigkeit, indem man im Hinblicke auf die diesfalls bestehenden, oben angeführten Vorschriften und Normen keinen gegründeten Einwand dagegen erheben kann. Anders gestaltet sich die Sache bei vermögenslosen Kirchen, die selbst ihre laufenden Erfordernisse nicht bestreiten können, da pflegt die Beischaffung der Pfarrmatriken mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden zu sein. Wer ist nun in diesem Falle berufen und gesetzlich verpflichtet, die zur Befreiung des Aufwandes nothwendigen Mittel aufzubringen? Der Kirchenpatron oder der Beneficiat oder die Pfarrgemeinde? Oder sollen alle diese Factoren dazu in solidum beisteuern nach Analogie der gesetzlichen Concurrenz bei Bauherstellungen?

Solange die Pietät und der christlich-fromme Sinn der Gläubigen lebendig und die daraus entspringende Opferwilligkeit für das Gotteshaus größer war, hat sich so manche ärmere Kirche auch in diesem Falle noch immer durchgeholfen. Kirchen- und Lampenlicht und viele andere Kirchenerfordernisse, wie z. B. Kirchen- und Altarwäsche, Paramente und sonstige Utensilien wurden von den Gläubigen bei besonderen Anlässen und Kircheneierlichkeiten oft sogar über den momentanen Bedarf gespendet und die Kirche konnte von diesem zeitweiligen Ueberfluss für die spätere Zeit, wo die frommen Spenden nicht so ausgiebig floßen, oft manches ersparen, so daß man mehr oder weniger für das ganze Jahr mit dem Nothwendigsten gedeckt war. Auf diese Weise blieb nicht selten ein kleiner Ueberschuss in der Kirchencassa zurück, der im Nothfalle zur Anschaffung der Pfarrmatriken verwendet werden konnte und dazu auch in den meisten Fällen vollkommen hingereicht hätte.

Seitdem jedoch der christliche Opfersinn der Gläubigen — dank der „modernen“ Aufklärung und dem ebenso „modernen“ Fortschritte — nicht bloß bedeutend abgenommen hat, sondern an manchen Orten zum großen Theil verschwunden ist, haben die frommen Spenden für die Kirche fast ganz aufgehört und sind als mit der „modernen“ Anschauung „nicht vereinbar“ — außer Uebung gekommen. Die Folge hiervon ist, daß die bislang zwar precäre, aber noch immer leidlich exträgliche Lage armer Kirchen sehr verschlimmert und sie außerstand gesetzt wurden, selbst ihre nothwendigsten laufenden Erfordernisse aus eigenen Mitteln zu decken.

Diesem traurigen, eines Gotteshauses unwürdigen und für den Seelsorger äußerst peinlichen Zustande sollte durch ein ganz originelles Mittel, nämlich durch Aufstellen von Opferstöcken in den Kirchen abgeholfen werden. „Da dem Vernehmen nach — so verordnet der a. h. Cabinetsbefehl bezw. das Hofanzleidecreet vom 7. November 1811 an sämtliche Länderestellen (Pr. G. S. Bd. 4, S. 108) — und das Gleichdecreet des böhmischen Guberniums vom 20. December

1833, Z. 56.317 — viele Kirchen, theils wegen der obwaltenden Theuerung ihrer Bedürfnisse, theils wegen Verminderung der Stiftungs-Capitalien-Interessen mit ihren Einkünften weit unter die jährliche Bedeckung herabgekommen sind¹⁾ , so will ich da, wo dieser Fall erweislich eintritt und so lange solcher fortduert, gestatten: dass in der Kirche nebst dem Opferstocke für die Armen, noch ein zweiter zur leichteren Bestreitung der täglichen Erfordernisse errichtet werde, von welcher Erlaubnis aber die Kirchen der Stifte und Klöster ausgeschlossen bleiben".

Da die Abhilfe, die auf diese Weise geschafft werden sollte, den Erwartungen entweder gar nicht oder nur sehr ungenügend entsprach (man erwäge nur, wie heutzutage die verschiedenen Sammlungen zu Kirchenzwecken in ganzen Bezirken ja oft in ganzen Ländern mitunter ausfallen und was für Beträge in den genannten Opferstöcken einzulaufen pflegen), so wurde zur Deckung der jährlichen Abgänge armer Kirchen der Patron herangezogen, womit demselben implicite auch die eventuelle Anschaffung der Matriken und sonstiger Kirchenbücher zugewiesen wurde. "Die h. Hofkanzlei, so bestimmt ein Decret dieser Hoffstelle vom 11. April 1822, Z. 9390 — (vgl. Nieders Handbuch der f. f. Verordnungen, I. Thl. S. 248) — verordnet, dass die jährlichen Abgänge bei Kirchen, insoferne sie nicht von den currenten Einkünften bedeckt werden können, dem Patron zuzuwiesen seien, indem selbst bei vorkommenden Baulichkeiten das Stammvermögen der Kirche nur dann insofern angegriffen werden darf, als die Currenterfordernisse der Kirche durch ihre Einkünfte bedeckt bleiben". (Vgl. Nieder, Handbuch der Verordnungen, 1. Theil S. 248 u. das ebendort cit. Decret der österr. Regg. vom 28. April 1822, Z. 8774). Dieselbe Bestimmung enthält die Verordnung des böhmischen Guberniums vom 20. December 1833, Z. 56.317.

Nach den voranstehenden Verordnungen pflegt man sich auch in der Praxis gewöhnlich zu richten. Es kann den Seelsorgern — wenn man auch von ihrer zumeist kargen, mit der Würde ihres Standes und Wichtigkeit ihres Amtes kaum zu vereinbarenden, Besoldung, die sich angesichts der immer mehr trostlosen Zeit und drückenden Steuerverhältnisse noch mit jedem Tage verschlimmert, absieht — unmöglich zugemuthet werden, wie der kirchenfeindliche Bureaucratismus mitunter behauptet hat, dass sie als "Matrikenführer" auch die mit ihrer Anschaffung verbundenen Kosten zu tragen haben, zumal für sie die Matriken eine "ergiebige Quelle von Einkünften bilden, da sie von den Parteien für die unterschiedlichen Matrikenscheine Taxen einzuhaben pflegen".

Dagegen ist zuerst zu bemerken, dass die Matriken a) nicht bloß im Namen der Kirche, sondern auch b) im Namen des Staates geführt werden. „Jeder Pfarrer — so verordnet schon das Jose-

¹⁾ Durch weissen Schuld ist bekannt.

phinische Patent vom 20. Februar 1784 — hat von nun an über jeden Sprengel drei abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornten, und ein Buch über die Gestorbenen". Mit Hofdecreet vom 2. März 1771 wurden die Ordinariate ersucht, zu veranlassen, „damit die Kirchenbücher von den Seelsorgern richtig geführt . . . und darüber fleißige Obsicht getragen werde“. — Das Hofdecreet vom 19. Juli 1784 bestimmt, „damit die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortschaften einverlebt sind, zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesonderte Matriken führen, und am Schlüsse des Jahres auch für jeden Ort eine eigene Tabelle ein senden“. — Das Hofdecreet ferner vom 21. Juni 1787 verordnet ganz formell: „Es ist den Seelsorgern nochmals nachdrücksamst einzubinden, dass sie die Geburts-, Sterb- und Traubücher mit möglichster Genauigkeit und Verlässlichkeit führen sollen. Von dem richtigen Vollzuge haben sich die Kreiscommissäre bei den Bereisungen durch Einsehung dieser Register, und Untersuchung ein und anderer Familie zu überzeugen“. — Mit der Verordnung des böhm. Guberniums vom 15. October 1803, B. 31.316 wurde den Seelsorgern die genaue Befolgung des Hofdecretes vom 30. August 1784, B. 15.500 in Erinnerung gebracht, demzufolge alle angestellten Seelsorger eine jede von ihnen getaufte, getraute oder begrabene Militärperson in ihre Pfarregister einzutragen und hievon . . . die betreffenden Feldkapläne zu verständigen haben“.¹⁾ Kurz, die zahlreichen staatlichen Vorschriften über die Matriken, auf deren nähere Registrierung hier nicht eingegangen werden kann, sind ebenso viele flare und umstößliche Beweise dafür, dass die Staatsverwaltung, wie aus den angeführten Erlässen und Verordnungen erhellt, durch ihre über die Anlegung, Form und sogar über die Schreibweise der Matriken erlassenen Vorschriften ganz deutlich zu erkennen gibt, dass sie diese Bücher nicht bloß für Kirchenbücher ansieht, sondern denselben auch staatsamtlichen Charakter vindichtet,²⁾ woraus allein die tiefs gehende staatliche Ingerenz auf die Matrikenführung erklär werden kann.

¹⁾ Kürzehalber wird noch auf die Hofd. vom 12. December 1811, Zahl 18.374; 21. Oct. 1813, 16.350 mit einer ausführlichen Instruction über die Führung der Geburtsbücher; 27. Juni 1835 und 1836, ferner auf die neuesten Verordnungen des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. Sept. 1857, des Innern vom 7. Aug. u. 19. Oct. 1880, B. 460 a. u. verwiesen. Vgl. die gründliche Abhandlung über die Matrikenführung im Linzer Diözesanblatte vom Jahre 1891; Jäsch, Gesetz-Lexikon und Rieder a. a. D. s. o. „Matriken“ und „Matrikelscheine“. — ²⁾ Mit Patent vom 1. Mai 1781 (J. G. S. Nr. 13) wurden „die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer für öffentliche Urkunden erklärt, welchen voller Glaube beizumessen ist“. Das Hofdecreet vom 14. Nov. 1788, B. 1971 verordnet: „Die Summarien der Getrauten, Gebornten und Gestorbenen sind bis Ende Februar jeden Jahres ohneausbleiblich nach Hof zu befördern“; auch das Hofdecreet vom 9. Dec. 1788, B. 2105. Vgl. überhaupt Jäsch loc. cit. f. o. d. „Matrikelverzeichnisse“.

Sodann steht es außer Zweifel, daß die Matriken nicht bloß für die Kirche, sondern auch für den Staat von großer Wichtigkeit sind, indem sie nicht bloß kirchlichen, sondern auch — und dies bekanntlich in einem hohen Maße — den staatlichen Zwecken dienen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die von den Seelsorgern über Er suchen der Staatsbehörden alljährlich mit nicht geringer Mühe und großem Zeitverlust zu verfassenden statistischen Populations-, Conscriptions- und Schultabellen hinzuweisen, ferner auf die aus den Matriken zu eruierenden Ehe-, Familien- und sonstigen Rechtsverhältnisse, die gesetzliche Erbfolge, die zu Civil- und Gerichtsproceszen sowie zur Handhabung der Justiz in Strafsachen nothwendigen Matriken-Ausweise u. s. w., welche für die Pfarrämter bei den heutzutage mehr denn je zahlreichen und anstrengenden Seelsorgepflichten zu einer bedeutenden Geschäftslast geworden sind.

Bei dieser Sachlage wäre es nicht bloß unbillig, es wäre auch im hohen Grade ungerecht, wollte man an den Seelsorger mit der Zumuthung herantreten, die Matriken als kirchen- und staatsamtliche Bücher aus eigenen Mitteln aus dem vorgeschützten, durchaus chimären, Grunde anzuschaffen, „weil sie für ihn eine gute Einnahmsquelle abgeben“. Die ohnehin geringen Spenden, die für die Ausstellung von Matrikenscheinen entrichtet zu werden pflegen, sind mit Rücksicht auf die beträchtliche Zahl verschiedener periodischer Matrikenverzeichnisse, Tabellen und sonstiger Ex offo- und GRATIScheine u. s. w. sowie im Hinblicke auf die mit der Matrikelführung verbundene anstrengende Arbeit eine mehr als wohlverdiente Schreibgebür. Der Charakter einer Stolgebür oder gar einer Stolaquelle kommt ihnen durchaus nicht zu. Von dieser Ansicht geht selbst der Commissions-Ausschuss des österreichischen Reichsrathes aus, der in seinem Berichte zu § 3 des Congruagegesetzes vom 19. April 1885, (R.-G.-Bl. Nr. 47) entgegen dem Entwurfe der betreffenden Ministerialverordnung auch auf die Auslagen für die Matrikelführung, wo diese nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, bzw. nicht bestritten werden können, Bedacht nimmt mit der gewiss richtigen, wenngleich die Sache nicht erschöpfenden Motivierung, daß die Matrikelführung nicht bloß kirchlichen, sondern auch staatlichen Zwecken dient und dem Staatschätze hiedurch der ganze Aufwand erspart wird, der sonst auf die Besorgung und Führung der Civilstandsregister (man sehe nur auf Ungarn) verwendet werden müßte. „Bezüglich der Ausgaben — so bestimmt der § 3, Punkt 2 lit. b) des genannten Gesetzes — sind zum Zwecke der Congruaergänzung in die (von den Beneficiaten vorzulegenden) Einbekenntnisse einzustellen: Die Kanzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden“.

Folgerichtig verordnet der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 8. December

1885, den wir seiner praktischen Wichtigkeit wegen hier reproduzieren wollen, wie folgt: „Als Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, dort, wo dieselben (wie in unserem Falle) nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, sind in dem Einbekenntnisse über das Localeinkommen der Seelsorgegeistlichkeit, im Sinne des § 3, B. 2, b) des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-B. Nr. 47) nach der Anzahl der Parochianen, u. zw. bis zu 1000 für je 100 Seelen 50 kr. ö. W., bei mehr als 1000 Seelen für die ersten 1000 Seelen 5 fl. ö. W., für je 500 Seelen über diese Zahl 1 fl. 50 kr., jedoch nur zum Höchstbetrage von 100 fl. ö. W. einzustellen, wobei eine Theilzahl unter 100, beziehungsweise 500 Seelen, nicht in Anschlag zu bringen ist. Die Ausstellungsgebür ist nach dem Stolpatente für die einzelnen Kronländer verschieden“. Mit anderen Worten: Die Seelsorger können sich den zur Anschaffung der Matriken erforderlichen Betrag bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens aufrechnen und denselben in die Fassion einzustellen, der ihnen sodann aus dem Religionsfonde vergütet wird.

Obwohl sich einerseits nicht verkennen lässt, dass durch diese Verfügung vielen Unzukünftlichkeiten in Betreff der Beischaffung der Matriken vorgebeugt und die bei unvermögenden Kirchen angestellten Beneficiaten hiedurch oft aus der peinlichsten Verlegenheit befreit werden, so muss andererseits bemerkt werden, dass diese Lösung der vorstehenden Frage kaum befriedigen dürfte, da sie theils mit anderen speciellen gesetzlichen Bestimmungen, theils mit der Anforderung des Rechtes schwerlich in Einklang gebracht werden kann. Da nämlich laut Artikel I, § 1 des vorcitierten Gesetzes die Congruaergänzung der Pfarrbeneficiaten, insoweit ihr Minimaleinkommen durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt erscheint, aus dem betreffenden Religionsfonde, also aus dem Kirchenvermögen erfolgt, so werden durch die genannte Verfügung die Religionsfonde zu Gunsten des Kirchenpatrons, der Pfarrgemeinde — die an den Matriken und ihrer correcten Führung offenbar auch ein Interesse hat — besonders aber zu Gunsten des Staates selbst — für den die Matriken nach den obigen Bemerkungen und den obcitierten Decreten und staatlichen Verordnungen von der größten Wichtigkeit sind — vielfach **belastet**, dagegen diese Factoren auf Kosten des Kirchenvermögens in der vorliegenden, sie alle tangierenden Angelegenheit gänzlich entlastet, was offenbar ungünstig ist und gegen alle gesunden Rechtsgrundätze verstößt.

Vor Allem ist hervorzuheben, dass der Religionsfond nicht dazu berufen ist, allen armen Kirchen, beziehungsweise ihren Patronen, den betreffenden Pfarrgemeinden und dem Staate bei Anschaffung der Matriken unter die Arme zu greifen und den damit verbundenen Kostenaufwand **subsidiarisch allein** zu bestreiten. Nicht bloß, dass dadurch sehr bedenkliche Praecedenzfälle geschaffen würden, deren Consequenzen für den Religionsfond nur schädlich wären, es

würde auch die völlig grundlose Vermuthung wachgerufen, die einzelnen Landes-Religionsfonde seien zum Besten aller Landes- bzw. Diözesankirchen errichtete „gemeinsame Fonde“ und ihr Vermögen als ein concretales¹⁾ mit Rücksicht auf dessen Verwendbarkeit dazu bestimmt, um daraus sämtliche Bedürfnisse aller Kirchen ohne Unterschied ob sie Religionsfonds- oder Privatpatronatskirchen sind, zu decken — eine Ansicht, die ebenso irrig als unjuristisch ist. Bekanntlich ist die Zahl der Kirchen- und Pfarrbenefizien, über welche der Religionsfond das Patronatrecht im Namen der Kirche ausübt (Concordat, Art. XXXI.) eine sehr bedeutende und es zählen diese Kirchen erwiesenermaßen im Ganzen zu den ärmsten, die daher wegen ihrer alljährlich wiederkehrenden Passivität selbst hinsichtlich der Deckung der laufenden Kirchenerfordernisse an den Religionsfond angewiesen sind, dem hiervon bedeutende Kosten erwachsen. Welchen Aufwand der äußere Gottesdienst, die Bauherstellungen an den kirchlichen Religionsfondsgebäuden, die verschiedenen Anschaffungen, die neu eingeführte obwohl ungenügende Congruaergänzung, die Ruhegehalte der Geistlichen, die unterschiedlichen Entlohnungen und Unterstützungen u. s. w. aus dem Religionsfonde erheischen, kann man daraus entnehmen, dass bereits viele, wenn nicht die meisten Landes-Religionsfonde trotz der eingeführten nicht unbedeutenden „Religionsfondssteuer“ schon seit einer Reihe von Jahren bei allem Sparen, wie actenmäßig nachgewiesen, passiv abschließen.

Bei dieser Sachlage dürfte es kaum gerechtfertigt noch angezeigt erscheinen, die so stark in Anspruch genommenen, ja bereits vielfach erschöpften Religionsfonde auch da, wo der Religionsfond nicht Patron ist und mithin die Patronatslasten nicht zu tragen hat, zur Besteitung der laufenden Kirchenerfordernisse und des mit Beischaffung der Matriken verbundenen Kostenaufwandes heranzuziehen, wozu sie gesetzlich nach ihrem ursprünglichen Zweck und Bestimmung auch gar nicht verpflichtet sind. „In Betreff des Aufwandes — lehrt der bekannte Canonist Helfert (Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Thl. 2. Abth., S. 761 u. s.) — den der Religionsfond zu bestreiten hat, liegt ihm

1. die Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude ob, von welchen er Patron und Grundobrigkeit ist. Patron und Grundobrigkeit ist er bei allen auf Religionsfonds-Gütern bestehenden und noch zu errichtenden Pfarren und Vocalien.“

2. „Hat er die Kosten auf Kirchengeräthe und Kirchenfordernisse bei allen neuen Pfarren und Vocalien, selbst wenn er deren Patron nicht ist, so weit zu tragen, als sie aus dem eigenen Vermögen der Kirchen nicht bestritten werden können.“

¹⁾ Vgl. dagegen § 39 des Ges. vom 7. Mai 1875 Nr. 50 und die einschlägigen Ministerialverordnungen.

Das Decret der obderennsiiischen Regierung vom 16. October 1821, §. 17.985 (Pr. G. S., Bd. 3, S. 368) verordnet diesfalls: „Der Religionsfond wird verwendet zur Unterstützung des Cultus im Allgemeinen, zum Unterhalte der nicht mit Bründen dotierten Geistlichkeit . . . zur Erhaltung der zu gering oder ganz undotierten, unter keinem Privat-Patronate stehenden Kirchen und anderen geistlichen Gebäude . . .“ (Vgl. Rieder loc. cit. S. 493 f. v. „Stiftung“).

Hieraus erhellt, daß, so wenig eine bestimmte, wenn auch reich dotierte Patronatskirche verpflichtet ist, eine fremde, mit ihr weder durch Patronats- noch durch sonstigen canonischen Verband vereinigte Kirche zu unterstützen,¹⁾ ja dies nicht einmal thun darf, da dies nach den bestehenden kirchlichen Gesetzen unzulässig ist, indem es eine Alienation des Vermögens der betreffenden Kirche involviere²⁾ und gegen welchen Vorgang auch der Patron dieser Kirche gewiß die entschiedenste Verwahrung einlegen, wenn nicht gerichtlichen Proceß anstrengen würde: Dies folgerichtig auch vom Religionsfonde als Patron anderer unvermögenden Kirchen gegenüber volle Geltung haben muß, da seine rechtliche Stellung freiden Patronatskirchen gegenüber offenbar dieselbe ist, wie jene anderer Patronatskirchen, mithin was von diesen gilt, auch vom Religionsfonde behauptet und mit Rücksicht auf § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zur Anwendung sogar kommen muß.

Aus diesen kurzen Grörterungen ergibt sich, daß es nach der Natur der Sache und nach dem ausgedehnten Gebrauche, den die Staatsverwaltung von den Matriken macht, zunächst dieser selbst obliegt, bei unzureichenden Kirchenmitteln für den Matrikenaufwand aufzukommen, denn „qui sentit commodum, debet sentire et onus“ (R. J. 55) und dies umso mehr als bei der großen Mehrzahl der Kirchen die Matriken aus dem Kirchenvermögen angeschafft werden, der be-

¹⁾ Die alten Hofdecrete vom 9. Dec. 1785, citiert in einem Erlasse des f. f. Cultusministeriums vom 25. Februar 1855, §. 23.737; vom 20. Nov. 1855, §. 2799 u. a., nach welchen „vermöglichere Filialkirchen“ ihre armen „Mutterkirchen“ mit ihrem entbehrlichen Vermögen zu unterstützen haben, ferner die Bestimmung des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr 50), der zu folge das überzählige Vermögen einer Kirche, wenn es zu dem bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benötigt wird, im Einverständnisse mit dem betreffenden Ordinariate anderen kirchlichen Zwecken zugewendet werden kann — sind rein staatliche Verordnungen, wogegen es nach dem Kirchengefetz und selbst nach §§ 40, 45, 50 und 54 des eben genannten Staatsgesetzes außer Zweifel steht, daß das Vermögen einer Kirche als einer selbständigen juristischen Person regelmäßig nur für die Bedürfnisse eben dieser Kirche verwendet werden darf, und daß die weltlichen Cultusbehörden de jure nicht berechtigt sind, über die Verwendung des Vermögens einer Kirche zu Gunsten einer anderen fremden Kirche zu verfügen. Vgl. dazu den Commissionsbericht des Herrenhauses zum § 54 des cit. Gesetzes. — ²⁾ Cf. cap. 1. et seqq. x lib. III. lit. XIII. per extensum; lib. III. tit. IX. in VI^o etc; — Ferraris, Prompta biblioth. can. s. v. Alienatio. Vgl. auch die päpstlichen Facultäten, welche diesfalls den Bischöfen ertheilt zu werden pflegen.

treffende Aufwand also nicht so groß und der Staat dabei immer im Vortheil ist, und sodann auch aus dem schwerwiegenden Grunde, weil die dermalige Matrikenführung dem Staat gar keine Opfer kostet, wogegen er auf die Besorgung dieser wichtigen Angelegenheit durch weltliche Organe auf die Matrikenführung einen ungeheueren Aufwand, wie zugestanden, verwenden müsste.

Sowie dies bei minder dotierten Religionsfondskirchen wirklich der Fall ist, ebenso wenig lässt sich nach dem oben Gesagten und der Analogie bestreiten, dass dazu bei unvermögenden *Private-Patronatskirchen* zunächst der Patron (vgl. § 32 des cit. Gesetzes) und mit Rücksicht auf den § 33 eben dieses Gesetzes, demzufolge alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden auferlegt werden, den Pfarrgemeinden obliegen, die betreffenden Parochianen verpflichtet sind, da sie auch nach der Bestimmung des § 41 des genannten Gesetzes bei Unzulänglichkeit des Vermögens ihrer Pfarrkirche die Auslagen für die Kirchenbedürfnisse zu bestreiten haben.

Königgrätz.

Dr. Anton Brychta.

VIII. (Ob der Abläss des Altare privilegiatum getrennt werden kann von der applicatio missae?)

Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist diese: Kann der Abläss eines privilegierten Altares nur für jene Seele gewonnen werden, für welche das Messopfer dargebracht wird, oder kann der Abläss für eine bestimmte Seele gewonnen werden, obwohl man die heilige Messe für eine andere Seele darbringt? Wie man leicht sieht, ist die Entscheidung dieser Frage für die Praxis nicht ohne Bedeutung.

Bisher wurde auf diese Frage geantwortet: Der Abläss kann in der Regel nur jener Seele zugewendet werden, für welche das Messopfer dargebracht wird. Also dies ist das regelmäßige und gewöhnliche, aber es kann gleichwohl Fälle geben, wo eine Trennung stattfindet und der Abläss für eine Seele gewonnen werden kann, obwohl die heilige Messe für eine andere Seele gelesen wird. Mit Recht berief man sich (cf. Schüch, Gassner, Behringer) auf einen Erlaß der Abläss-Congregation vom 31. Jänner 1848, wo auf die diesbezügliche Frage geantwortet wurde: Communicetur votum Consultoris. Dieses Votum des Consultors der Abläss-Congregation lautete: Hanc eandem quaestionem enucleandam sibi proponit doctissimus P. Cavalieri, scl. an indulgentia et Sacrificium dividi queant? Respondet, nexum quaestioneis pendere ex verbis Indulti. Si Indultum cantet: qui pro defuncto Missam in tali altari dixerit, liberat animam eius ... tunc Sacrificium et indulgentia non possunt dividi, sed utrumque pro eodem defuncto est applicandum. Pariter si fundator aut stipem erogans imponat onus celebrandi in altari privilegiato, divisibilitas locum non habet; per impositionem enim talis oneris censetur etiam voluisse applicationem